

**Merkblatt zur Abrechnung
von
Gemein-, Sach- und Personalnebenkosten
im Rahmen der SPZ-Förderung**

Gemeinkosten

Kosten, welche im Gegensatz zu den Einzelkosten den Kostenträgern (hier: geförderte Personalstelle im SPZ) nicht direkt zurechenbar sind, werden den Gemeinkosten zu gerechnet. Sie werden daher im Rahmen der Kostenstellenrechnung durch Verrechnungssätze bzw. Schlüsselgrößen dem Kostenträger (geförderte Personalstelle im SPZ) zugeordnet.

Gemeinkosten sind

- Gehälter der Geschäftsführung
- Gehälter anderer kaufmännischer Angestellter im SPZ
- Versicherungsbeiträge für das SPZ (betriebliche)
- Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichungen für das SPZ durch den Träger
- Energiekosten
- **Miete inklusive Mietnebenkosten**

Innerhalb der bisherigen Abrechnungspraxis war es möglich Buchungskosten, Versicherungen und die Abgabe an den Spitzenverband im Rahmen der *Personalnebenkosten* ab zu rechnen.

Durch die Möglichkeit der Anrechnung von Gemein- und Sachkosten sind diese bisherigen o.g. Personalnebenkosten nun aber den **Gemeinkosten** zuzuordnen.

Die Betriebswirtschaftslehre **unterscheidet innerhalb der Gemeinkosten noch in *echte und unechte Gemeinkosten***.

Unechte Gemeinkosten sind solche Kosten, die im Gegensatz zu den echten Gemeinkosten den Kostenträgern zwar zurechenbar wären, der Abrechnungsaufwand zu groß würde, wenn diese je Leistungseinheit erfasst würden. Aus diesem Grunde werden diese Kosten im Wege der Kostenstellenrechnung wie echte Gemeinkosten behandelt.

Die im Verwendungsnachweis zur Abrechnung zu bringenden Gemeinkosten werden wie folgt errechnet:

Summe der durch Belege nachgewiesenen Gemeinkosten : **Anzahl der beschäftigten Personen (Vollstellen)** = **Gemeinkostenanteil SPZ**

Die geltend gemachten Gemeinkosten sowie der Umlageschlüssel sind durch Belege nachzuweisen.

Sachkosten

Im Rahmen der Sachkostenabrechnung können folgende Kosten berücksichtigt werden: (nur für den SPZ-Bereich)

- Geschäftsbedarf (Arbeits- und Büromaterial/Fachliteratur)
- Kommunikation (Telefon, Fax, Porto etc.)
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, die unmittelbar der geförderten SPZ-Stelle zugeordnet sind, bis zu einem Einzelwert von 750,-- € (gegen Einzelnachweis).
- Aus-, Fort- und Weiterbildung/ Supervision (bisher Personalnebenkosten)
- Reise- bzw. Fahrtkosten (bisher Personalnebenkosten)
- Evtl. Zuschüsse zur Haltung eines Kraftfahrzeuges für den dienstlichen Einsatz
- Stellenausschreibung (bei Personalwechsel der geförderten Stelle).

Personalnebenkosten

- Kosten für Versicherungen (die für die geförderte Stelle direkt abgeschlossen sind, incl. evtl. Arbeitgeberanteil)
- Zusatzversorgung/Alterssicherung (für die geförderte Stelle)

Nicht anrechenbare Kosten

- Investitionsmittel
- Schuldzinsen
- Einrichtungs- bzw. Ersatzbeschaffung
- größere Anschaffungsgüter